



**Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat
gemäß Punkt 2.5 der Stiftungszusatzurkunde
der Joseph A. Szolomayer Privatstiftung**

Präambel

Der Stiftungsbeirat hat gemäß Punkt 7 der Stiftungsurkunde vom 5.6.2002 iVm Punkt 3 der Stiftungszusatzurkunde vom 5.6.2002 die Aufgabe, die Erfüllung des Willens des Stifters durch die Förderung von Studierenden der Medizin bestmöglich sicherzustellen, indem er bei der Auswahl der Begünstigten beratend tätig wird und dem Stiftungsvorstand Empfehlung erstattet, an welche Studierenden und in welcher Höhe Begünstigungen gewährt werden sollen, sowie ob von den Begünstigten nachträgliche Leistungsnachweise zu erbringen sind bzw. die Begünstigten sonstige Berichtspflichten zu erfüllen haben. Darüber hinaus kann der Stiftungsbeirat in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten unverbindliche Empfehlungen an den Stiftungsvorstand erstatten. Die Stiftungsbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde, beide vom 5.6.2002, sowie dieser Geschäftsordnung aus. Sie haben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben und sich ausschließlich von den in der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde statuierten Interessen leiten zu lassen.

§ 1 Ziel der Geschäftsordnung

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die formalen Voraussetzungen für die Einberufungen von Sitzungen, die Fassung von Beschlüssen, deren Protokollierung sowie deren Durchführung zu regeln.

§ 2 Vorsitz

Gemäß Punkt 2.4 der Stiftungszusatzurkunde vom 5.6.2002 führt das an Jahren älteste Mitglied des Stiftungsbeirates den Vorsitz.

§ 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Pro Studienjahr hat zumindest eine Sitzung am Sitz der Stiftung stattzufinden.
- (2) Alle Mitglieder des Stiftungsbeirates sind verpflichtet, an Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen. Sonstige Personen sind nur auf gesonderte Einladung der/des Vorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates als Auskunftspersonen teilzunehmen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Angelegenheiten des Stiftungsbeirates sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Dies gilt besonders für Angelegenheiten, bei denen personenbezogenen Anträge oder Daten von Begünstigten behandelt werden.
- (2) Die Stiftungsbeiratsmitglieder sind auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen während ihrer Tätigkeit für den Stiftungsbeirat bekannt geworden sind, uneingeschränktes Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Formale Bestimmungen zu Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind von der/vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch spätestens binnen 10 (zehn) Werktagen vor dem Sitzungstermin einzuberufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat mit der Einladung zur Sitzung die Tagesordnung sowie allfällige Unterlagen zu versenden. Bis zu 3 (drei) Werktagen vor der Sitzung können von jedem Mitglied des Stiftungsbeirates begründete Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der

Tagesordnung unter Beilage aller notwendigen Unterlagen gestellt werden, über deren Behandlung am Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abzustimmen ist. Sollten erst in der Sitzung notwendige Unterlagen zur Beurteilung der geänderten/erweiterten Tagesordnung vorgelegt werden, kann die Hälfte der anwesenden Mitglieder beschließen, diese Ergänzung/Abänderung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

- (3) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Stiftungsbeirates, der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, der Information über allfällig seit der letzten Sitzung erfolgten Umlaufbeschlüsse nach § 6 Abs 7 der Geschäftsordnung sowie der Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Die/der Vorsitzende führt das Protokoll.
- (5) Die/Der Vorsitzende erteilt der allfälligen Antragstellerin/dem allfälligen Antragsteller sowie den Mitgliedern des Stiftungsbeirates bei jedem Tagesordnungspunkt das Wort. Hernach sind allfällige Auskunftspersonen zu hören, die Debatte zu dem Punkt zu führen und abzustimmen.
- (6) Die/Der Vorsitzende kann den „Ruf zur Sache“ und den „Ruf zur Ordnung“ erteilen.
- (7) Soweit in einer Sitzung die genehmigte Tagesordnung nicht vollständig abgearbeitet werden kann oder die ordnungsgemäße Weiterführung nicht mehr möglich erscheint, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu vertagen. Diesfalls ist die Sitzung binnen längstens 10 (zehn) Werktagen fortzusetzen.

§ 6 Anträge und Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Anträge sind so klar zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Alle Anträge sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (4) Ein Mitglied gilt bei einem Tagesordnungspunkt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Jedes Mitglied hat auf eine mögliche Befangenheit hinzuweisen. Soweit der Stiftungsbeirat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen. Befangene Mitglieder dürfen jedenfalls an der Abstimmung zu betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abstimmen.
- (5) Stimmrechtsübertragungen für einzelne Beschlüsse oder einzelne Sitzungen von einem Mitglied an ein anderes Mitglied sind unzulässig.
- (6) Über Anträge ist grundsätzlich offen durch Handhebung abzustimmen. Geheim mit Stimmzetteln ist nur dann abzustimmen, wenn der Tagesordnungspunkt ein Mitglied des Stiftungsbeirates betrifft oder wenn zumindest die Hälfte der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt einbringt.
- (7) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich nach Beendigung der Abstimmung festzustellen und zu verkünden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- (8) In dringenden Fällen kann eine Abstimmung im Umlaufweg stattfinden. Der Antrag muss so gestellt sein, dass er inhaltlich mit „Ja“ oder „Nein“ behandelt werden kann. Die/Der Vorsitzende hat den Antrag allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates schriftlich oder elektronisch unter Setzung einer Frist von mindestens drei Werktagen, binnen derer die Antwort bei der/beim Vorsitzenden eingelangt sein muss, zu übermitteln. Gemäß Punkt 2.6 der Stiftungszusatzurkunde vom 5.6.2002 ist diese Form der Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn sich entweder alle Mitglieder mit der Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden erklären oder dem Antrag inhaltlich einstimmig zustimmen. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege so ist die Abstimmung im Umlaufwege unzulässig und der betreffende Tagesordnungspunkt ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern des Stiftungsbeirates binnen 10 (zehn) Werktagen zuzusenden. Das Protokoll hat jedenfalls alle Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse (ohne Namensnennung) zu beinhalten. Dem Protokoll beizufügen sind jedenfalls die Einladung, die Tagesordnung, die Unterlagen sowie die Anwesenheitsliste. Protokollberichtigungsanträge sind bis zur nächsten Sitzung schriftlich einzubringen und in dieser gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Unterlagen über Beschlussfassungen des Stiftungsbeirates gelten als Originale und sind zumindest 15 Jahre nach Beschlussfassung mit Sorgfalt zu archivieren.

§ 8 Vertretung des Stiftungsbeirates, Durchführung der Beschlüsse

Die/Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsbeirat nach außen bzw. gegenüber dem Stiftungsvorstand und ist dabei berechtigt, für den Stiftungsbeirat zu zeichnen. Sie/Er hat die Beschlüsse des Stiftungsbeirates zu vollziehen und dem Stiftungsbeirat darüber zu berichten.

§ 9 In-Kraft-Treten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind ebenfalls gemäß Abs. 1 zu veröffentlichen.